

reich und im Arbeitskollektiv diskutiert, ihre Vorschläge, Hinweise, aber auch kritischen Bemerkungen sorgfältig aufnimmt, sich T dazu einen eigenen Standpunkt bildet und die notwendigen Informationen an den Rat weiterleitet, um eine Qualifizierung der Beschlüßentwürfe zu erreichen. Dazu kann er die Beratung der Kommission nutzen, sich schriftlich oder mündlich an den Rat direkt oder auch an das Abgeordnetenkabinett bzw. die zuständige Fachabteilung wenden. Als Interessenvertreter der Werktätigen ist er aber auch angehalten, seinen Standpunkt in der Diskussion in der T. selbst zu äußern. Für die Vorbereitung auf die T. ist es erforderlich, daß jeder Abgeordnete und Nachfolgekandidat aktiv an den operativen Einsätzen der Kommission oder eines Aktivs teilnimmt und Informationsberatungen bzw. Veranstaltungen zum Tag des Abgeordneten nutzt.

Die *Teilnahme an den T.* gehört zu den *Pflichten* der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten. Die Beschlußfähigkeit der Volksvertretung setzt die Teilnahme von mehr als 50 Prozent der Abgeordneten voraus (§6 Abs. 4 GöV). Verfahrensfragen für die Teilnahme an den T. (Einladung, Kontrolle über die Anwesenheit, Möglichkeiten für Entschuldigungen u. a.), die in der Geschäftsordnung geregelt sind, müssen diszipliniert eingehalten werden. Eine Unterschätzung der Teilnahme an den T., besonders unentschuldigtes Fernbleiben, darf nicht geduldet werden. Während die Teilnahme an den Tagungen der eigenen Volksvertretung für jeden Abgeordneten Pflicht ist, hat er darüber hinaus das Recht, an Tagungen nachgeordneter Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies ist eine wirksame Form für den Abgeordneten, um sich innerhalb seines Wahlkreises oder des Wohnortes umfassend zu informieren, die Beschlüsse der Volksvertretung, der er angehört, zu erläutern und ihre Verwirklichung zu kontrollieren.

Zur aktiven Teilnahme an der T. gehört jedoch nicht nur die Anwesenheit, sondern auch verantwortungsbewußtes Mitdenken, aufmerksames Verfolgen der Berichte, der Diskussionsbeiträge und anderer Informationen. Unklarheiten sind stets vor der Beschlußfassung zu klären. Dazu kann jeder Abgeordnete zur Diskussion sprechen oder

Anfragen stellen. Für die Einhaltung der demokratischen Grundsätze in der Beratung ist die Tagungsleitung verantwortlich.

Die in den T. gefaßten Beschlüsse sind vom Rat spätestens innerhalb von 7 Tagen den für die Durchführung verantwortlichen Leitern sowie den Bürgern bekanntzumachen. Darüber hinaus hat der Rat die Pflicht, die T. gründlich auszuwerten, geeignete Maßnahmen für die Verwirklichung der Beschlüsse festzulegen, dabei alle Vorschläge und kritischen Bemerkungen der Abgeordneten auszuwerten und in seiner Tätigkeit zu beachten. In Auswertung der T. ist es Aufgabe der ständigen Kommissionen und der Abgeordneten, den Werktätigen und ihren Kollektiven die gefaßten Beschlüsse zu erläutern und ihre Teilnahme an der Verwirklichung zu organisieren. So wie in der Phase der Vorbereitung müssen dazu alle Möglichkeiten des massenpolitischen Wirkens genutzt werden.

Empfehlungen des Staatsrates der DDR - Erfahrungen bei der Entwicklung einer demokratischen Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen (Information für örtliche Volksvertretungen, Juni 1980/1).

Tagungsleitung - zeitweiliges Organ der örtlichen Volksvertretung zur Leitung der kollektiven Beratung und Beschlußfassung in der Tagung (→ Tagung der, örtlichen Volksvertretung) und zur Unterstützung des Rates bei deren Vorbereitung.

Die T. gewährleistet, daß die Tagung auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit durchgeführt wird und die Prinzipien der sozialistischen Demokratie voll zur Wirkung gelangen.

Die T. wird gemäß §' 6 Abs. 3 GöV aus den Reihen der Abgeordneten für jede Tagung in neuer Zusammensetzung gewählt. Dies erfolgt bei der Beschlußfassung über den Plan (die Konzeption) zur langfristigen Vorbereitung der Tagung, spätestens in der vorangehenden Tagung. Die T. besteht aus 3 bis 5 Abgeordneten. Ständiges Mitglied ist der Vorsitzende des Rates bzw. der Bürgermeister. Neben Abgeordneten mit langjähriger Erfahrung sollten auch junge Abgeordnete einbezogen werden.

- Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der T.